

Stadt Friedrichshafen · Postfach 2440 · 88014 Friedrichshafen

Stadt Friedrichshafen  
Amt für Bürgerservice,  
Sicherheit und Ordnung  
Abteilung Mobilität und Verkehr  
Adenauerplatz 1  
88045 Friedrichshafen

Telefon +49 7541 203-52118

Ansprechpartner: Frau Friedrich

veranstaltungen@friedrichshafen.de  
www.friedrichshafen.de

Datum: 25.11.2025

## Umsetzung der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Maßnahmen bei spontanen, unvorhersehbaren Treib- und Drückjagden bei Nichterreichbarkeit der Straßenverkehrsbehörde in unserem Zuständigkeitsbereich (Friedrichshafen und Immenstaad)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag entsprechend erteilen wir Ihnen gemäß §§ 44, 45 Abs. 1-4 der Straßenverkehrsordnung und §§ 1,2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Friedrichshafen unter dem Vorbehalt des Widerrufes, die verkehrsrechtliche Anordnung, welche gemäß folgenden Vorgaben durchzuführen ist:

1. Aus Gründen der Verkehrssicherheit, insbesondere wegen des erwarteten erhöhten Wildwechsels, sind im Bereich von Friedrichshafen und Immenstaad auf den betroffenen Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen während der spontanen Treib- und Drückjagden im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2028 beidseitig Verkehrsschilder aufzustellen. Die Beschilderung erfolgt gemäß den Kategorien 1 und 2.

Kategorie 1: Straßen mit höherem Verkehrsaufkommen und tendenziell schnellem Verkehr.

Kategorie 2: Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen.

### 2. Vorgaben zur Beschilderung

• Kategorie 1: 200 m vor Beginn des jeweiligen Jagdbezirks sowie an einmündenden Straßen ist eine Beschilderung nach Zeichen 101 StVO und dem Zusatz „Treibjagd“ sowie einer Entfernungsangabe (Zeichen 1001-31 StVO) anzubringen. Diese Schilderkombination ist spätestens alle 1,5 km zu wiederholen.

• Kategorie 2: Hier gilt dieselbe Schilderkombination wie bei Kategorie 1. Eine Wiederholung

der Schilderkombination ist bei Straßen der Kategorie 2 jedoch nicht erforderlich.

### **3. Maximale Streckenlänge**

Die Länge der von der Treibjagd betroffenen und beschilderten Strecke im Zuge einer Straße sollte 5 km nicht überschreiten (max. Jagdbereich).

### **4. Aufstellung und Entfernung der Schilder**

Die angeordneten Verkehrszeichen sind rechtzeitig vor Beginn der Treibjagd anzubringen und nach deren Beendigung unverzüglich wieder zu entfernen. Die Jagd darf erst starten, wenn die gesamte Beschilderung wie angeordnet aufgestellt ist.

### **5. Durchführung der Anordnung**

Die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt gemäß § 45 Abs. 5 StVO durch die zuständigen Straßenbaulastträger. Für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist dies die jeweilige Straßenmeisterei, für Gemeinde- und Verbindungsstraßen die zuständige Gemeinde.

Die erforderlichen Schilderkombinationen werden vom Straßenbauamt bereit- und der Jägerschaft zur Verfügung gestellt. Die Jägerschaft im Bodenseekreis wurde in der Handhabung und Aufstellung der Schilder eingewiesen und kann als erfahrener Veranstalter gelten.

### **6. Selbständige Umsetzung durch die Jägerschaft**

Die Jägerschaft hat sich bereit erklärt, die verkehrsrechtliche Anordnung selbstständig umzusetzen und die Beschilderung gemäß der Anordnung anzubringen und wieder zu entfernen.

### **7. Anwendungsbereich der Anordnung**

Diese Anordnung gilt ausschließlich für kurzfristige, nicht planbare Treib- und Drückjagden. Für planbare Jagden findet sie keine Anwendung.

### **8. Meldepflicht**

Vor Beginn einer spontanen Treib- oder Drückjagd ist die Jägerschaft verpflichtet, das zuständige Polizeirevier und die Straßenverkehrsbehörde (per E-Mail: [verkehrswesen@friedrichshafen.de](mailto:verkehrswesen@friedrichshafen.de)) zu informieren, auch an Wochenenden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Stadt Friedrichshafen, Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. V. Friedrich